

Dr. Carsten Kühl
Staatsminister a.D.

Stellungnahme

zur

Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (BT-Drucksache 18/5923)

am
12.10.2015

in
Berlin

1.

Die Erbschaftsteuer hat derzeit zwar ein vergleichsweise geringes Aufkommen (< 1% des Gesamtsteueraufkommens). Dennoch ist sie in unserem föderalen Steuersystem nicht verzichtbar. Erstens ist sie eine der wenigen verbliebenen Ländersteuern. Zweitens ist sie – darauf haben Verfassungsrichter in einem Minderheitsvotum hingewiesen - nach wie vor ein wesentliches Element eines am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Steuersystems. Deshalb ist sie so auszugestalten, dass sie zukünftig zweifelsfrei verfassungskonform erhoben werden kann.

2.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts der letzten zwanzig Jahre zeigen, wie schwer dies in der bisherigen Systematik der Erbschaftsteuer gelingt. Der Grund liegt regelmäßig in der verfassungskonformen Ausgestaltung einer Privilegierung von Betriebsvermögen, um Arbeitsplätze im Zuge eines Unternehmensübergangs nicht zu gefährden, was unter wirtschaftspolitischen Aspekten grundsätzlich richtig und wünschenswert ist.

3.

Vor diesem Hintergrund wäre es naheliegend gewesen, einen neuen systematischen Ansatz zu wählen, der steuerliche Gleichbehandlung und die Vermeidung einer arbeitsplatzgefährdenden Substanzbesteuerung verfassungskonform miteinander in Einklang gebracht hätte – eine sog. synthetische Erbschaftsteuer: breite Bemessungsgrundlage, niedrige Steuersätze und die Möglichkeit, die Steuerschuld über einen längeren Zeitraum zu stunden. Für diesen Weg gibt es einen außergewöhnlich breiten Konsens in der Finanzwissenschaft und starke Befürworter aus dem Bereich des Steuerrechts.

4.

Die Genese des vorliegenden Gesetzentwurfs (von den Eckpunkten des Bundesfinanzministers aus dem März 2015 bis zum Regierungsentwurf) und die von den Ländern formulierten Bedenken im Bundesrat lassen erahnen, dass die Verfassungskonformität der jetzigen Vorlage keinesfalls als gesichert gelten kann. Der Bundesrat hält in seinem Beschluss vom 25.09.2015 (Drucksache 353/15 (Beschuss)) verschiedene Regelungen für verfassungswidrig bzw. für verfassungsrechtlich problematisch. Das gilt für den sog. Hauptzweck (Ziffer 6 des Beschlusses), die Sockelverschonung ohne Verschonungsbedarfsprüfung und die Übergangszone beim sog. Abschmelzmodell (Ziffer 7) sowie für den Rechtsanspruch auf Stundung (Ziffer 8).

5.

Das Verfassungsgericht hat – sicherlich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem noch geltenden Recht (z.B. Cash-Gesellschaften) – auf die Problematik mißbräuchlicher Gestaltungen hingewiesen. Ein Steuergesetz ist verfassungswidrig, wenn es – über den atypischen Einzelfall hinaus – Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, die es nicht bezweckt oder die mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sind. Tendenziell lässt sich sagen: Je differenzierter und komplizierter die Verschonungsregelungen ausgestaltet sind, um so höher ist die Mißbrauchsanfälligkeit.

6.

Jedes Gesetz muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand im Vollzug stehen. Auch hierbei spielt die Komplexität der Regelungen eine Rolle. Dabei darf der Verwaltungsaufwand kein Grund sein, Regelungen so auszugestalten, dass die Verfassungskonformität gefährdet wird. Soweit hierzu etwa eine längerfristige Überwachung der Steuerfälle erforderlich ist, kann und wird die Steuerverwaltung dies problemlos leisten können.

7.

Wenn man keinen Systemwechsel möchte und die Erbschaftsteuer nicht gefährden möchte, muss man bei der Ausgestaltung der Verschonungsregelungen im bestehenden System auf „Nummer sicher gehen“. Bei den Veränderungen nach den Eckpunkten muss allerdings der Eindruck entstehen, dass man ins Risiko gegangen ist. Wer der Auffassung ist, der Unternehmensübergang sei bei einer moderateren Ausgestaltung der Verschonungsregelungen nicht mehr gesichert, der müsste wiederum für den Systemwechsel plädieren, wenn er an einer verfassungsfesten Ausgestaltung interessiert ist.

8.

Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt: Auch das neue Erbschaftsteuergesetz wird beklagt werden. Eine erneute Verfassungswidrigkeit wäre fatal. Und ein erneutes Scheitern in Kauf zu nehmen, wäre fatalistisch. Nach drei gescheiterten Versuchen in zwanzig Jahren haben die Steuerpflichtigen, aber auch die Steuerverwaltung, einen Anspruch auf Rechtssicherheit.